

Kinderförderungsgesetz – KiföG (Artikel 1)

**Auszug aus dem
Sozialgesetzbuch (SGB)
Achstes Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: Zuletzt geändert am 17.12.2008

SGB VIII § 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

SGB VIII § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

SGB VIII § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Ab 1.8.2013 lautet § 24:

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

SGB VIII § 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(2) Das nach Absatz 1 von den Personensorgeberechtigten aufgesuchte Gesundheitsamt führt nach seiner Wahl entweder durch eigenes qualifiziertes Personal die Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung selbst durch oder beauftragt einen Dritten mit der Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung, wenn der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe bietet. Für den Fall der Beauftragung eines Dritten erstattet der Träger des aufgesuchten Gesundheitsamts dem Dritten die für die Nachuntersuchung entstandenen Kosten in der Höhe, wie sie der Dritte bei einer termingerecht wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchung im Sinne der Kinder-Richtlinien nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet bekommen hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. März 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF. IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung
des Kindertagesbetreuungsgesetzes und
des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 3. März 2009

Der Landtag hat am 18. Februar 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Zweckverbänden« die Worte »sowie von privat-gewerb-

lichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen.« eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Zweckverbänden« die Worte »sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen.« eingefügt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) verfügen.«

d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe »gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)« durch die Angabe »nach § 23 SGB VIII« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.«

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII« gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »nach § 69 Abs. 5 SGB VIII« gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII« gestrichen und die Angabe »§ 24 Abs. 3 SGB VIII« durch die Angabe »§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII« ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2 a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.«

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.«

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.«

6. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.«

7. § 7 Absatz 1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

»8. Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik.«

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

»(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je

Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.«

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »Absatz 4« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.

9. § 8 a erhält folgende Fassung:

»§ 8 a

Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kosten-

ausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.«

10. Nach § 8 a werden folgende §§ 8 b und 8 c eingefügt:

»§ 8 b

Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8 c

Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.«

11. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land.«

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29 b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.«

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe »765,8 Millionen Euro« durch die Angabe »775,8 Millionen Euro« ersetzt.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 1 wird die Angabe »80,84 vom Hundert« durch die Angabe »80,81 vom Hundert« ersetzt.

b) in Nummer 2 wird die Angabe »19,16 vom Hundert« durch die Angabe »19,19 vom Hundert« ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) 74,89 vom Hundert;
2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a) 4,78 vom Hundert;
3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) 20,33 vom Hundert.«

4. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Dienstanfänger im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst ausbilden, erhalten eine einmalige Zuweisung. Die Zuweisung beträgt je Dienstanfänger 4470 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der Änderung der Unterhaltsbeihilfen für Dienstanfänger.«

5. Teil II des 2. Abschnitts erhält folgende Fassung:

»II. Kinderbetreuung

§ 29 b

Kindergartenförderung

(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen jährlich 386 Millionen Euro.

(2) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. In den Jahren 2009 bis 2012 werden bei der Verteilung zusätzlich die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 mit 50 vom Hundert im Jahr 2009, mit 40 vom Hundert im Jahr 2010, mit 30 vom Hundert im Jahr 2011 und mit 20 vom Hundert im Jahr 2012 berücksichtigt. Die Kinderzahlen werden bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit

1. von bis zu fünf Stunden 0,4-fach,
2. von mehr als fünf bis zu sieben Stunden und bei Vor- und Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagsbetreuung) 0,6-fach,
3. von mehr als sieben Stunden 1-fach

gewertet.

(3) Für die Zahl der Kinder nach Absatz 2 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.

§ 29 c

Förderung der Kleinkindbetreuung

(1) Das Land fördert die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise Zuweisungen, die im Jahr 2009 60 Millionen Euro, im Jahr 2010 83 Millionen Euro, im Jahr 2011 106 Millionen Euro, im Jahr 2012 129 Millionen Euro, im Jahr 2013 152 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 jährlich 175 Millionen Euro betragen. Die Zuweisungen erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz. Der Mittelverteilung liegen die Bundesmittel nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde. Mehr- oder Minderbeträge aus der endgültigen Abrechnung der Bundesmittel werden bei der Verteilung der Mittel im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu fünf Stunden 0,5-fach,
 - b) von mehr als fünf bis zu sieben Stunden und bei Vor- und Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagsbetreuung) 0,7-fach,
 - c) von mehr als sieben Stunden 1-fach;
2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit
 - a) von bis zu fünf Stunden 0,3-fach,
 - b) von mehr als fünf bis zu sieben Stunden und bei Vor- und Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagsbetreuung) 0,5-fach,
 - c) von mehr als sieben Stunden 0,7-fach.

Bei Kindern, die weniger als fünf Tage pro Woche betreut werden, ist die wöchentliche Betreuungszeit durch fünf zu teilen.

Die Zuweisungen für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder erhalten die Gemeinden, die Zuweisungen für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich anteilig an die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 vom Hundert für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt.

(3) Für die Zahl der Kinder nach Absatz 2 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem je-

weiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.«

6. In § 32 Abs. 1 wird jeweils die Angabe »§§ 28 bis 29 b« durch die Angabe »§§ 28 bis 29 c« ersetzt.

7. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe »§§ 29 a, 29 b« durch die Angabe »§§ 29 a bis 29 c« ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet vom 19. Juni 2006 (GBl. S. 224) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Artikel 2 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. März 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL PROF. DR. REINHART

RECH RAU

PROF. DR. FRANKENBERG STÄCHELE

PFISTER HAUK

DR. STOLZ GÖNNER

DRAUTZ PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationsrichtlinie) in das Bauberufsrecht

Vom 3. März 2009

Der Landtag hat am 18. Februar 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Worten »wenn er« folgende Worte eingefügt: »zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt oder Architektin auf Grund eines Gesetzes ermächtigt worden ist, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) die Befugnis zuerkennt, diese Bezeichnung Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der Vertragsstaaten zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben, oder«.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates besitzen die Berufsbefähigung nach folgenden Maßgaben:

1. a) In der Fachrichtung Architektur müssen die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) (Richtlinie 2005/36/EG), geändert durch Richtlinie des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise oder die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6 vorgelegt werden.

b) In der Fachrichtung Architektur besitzen Bewerber die Berufsbefähigung in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit auch dann, wenn aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht gegeben sind, im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG jedoch erfüllt werden: dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Kindertagespflege
(VwV Kindertagespflege)**

Vom 18. Februar 2009 – Az.: 23-6930.19-5 –

- 1 Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege**
- 1.1 Kindertagespflege**
Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).
- 1.2 Zahl der betreuten Kinder; Betreuung in anderen Räumen**
- a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch eine Tagespflegeperson dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- b) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- c) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
 - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.
- 1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen**
- a) Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals ab dem Jahr 2007 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 62 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
- b) Für Tagespflegepersonen, die erstmals im Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Davon können 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer Supervision oder in praxisbegleitenden Gruppenveranstaltungen erfolgen.
- c) Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen (Nummer 1.2) ist eine Zusatzqualifikation

von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich.

- d) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend vermittelt.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde und fortgeschrieben wird. In dem Qualifizierungskonzept sind auch Qualifikationsanforderungen für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen festgelegt. Darüber hinaus sind insbesondere auch Maßnahmen der Supervision und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Zertifikat ausgestellt. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a bis c sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

2 Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege

2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendungen ist es, durch Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen die Strukturen in der Kindertagespflege zu stärken und damit ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

2.2 Zuwendungszweck

Die finanziellen Zuwendungen sollen durch Maßnahmen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen.

2.3 Rechtsgrundlagen

Die Zuschüsse werden im Rahmen der bei Kapitel 0919 Titel 681 70 des Staatshaushaltsplans verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und der §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.4 Zuwendungsempfänger

- 2.4.1** Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377).

- 2.4.2 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen nach den Bestimmungen in Nummer 2.6.5 an die nach den Bestimmungen in Nummer 2.5 förderberechtigten freien Träger weiter, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahr nehmen.
- 2.5 *Zuwendungsvoraussetzungen*
- 2.5.1 Förderfähige Träger sind nur öffentliche Träger oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die
- a) die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen und damit den Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege zum Ziel haben,
 - b) die Vorbereitung sowie die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen nach Nummer 1.3 und deren Vermittlung gewährleisten und
 - c) die Beratung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Kindertagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicherstellen.
- 2.5.2 Die Leistungen nach Nummer 2.5.1 Buchst. a bis c dürfen nur von geeigneten Fachkräften im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII erbracht werden. Der Zuwendungsempfänger trägt die Gesamtverantwortung, dass in seinem Zuständigkeitsbereich alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- 2.5.3 Die Zuwendungen des Landes nach Nummer 2.6 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nur gewährt, wenn die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nachweisen, dass sie sich mit einem mindestens gleich hohen Betrag an der Förderung der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen beteiligen. Bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen des Landes anteilig.
- 2.6 *Art, Höhe und Weiterleitung der Zuwendung*
- 2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 2.6.2 Die Landesmittel zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege richten sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren zum 31. Dezember des Vorjahres und nach der Zahl der zum 1. März des Vorjahres bzw. im Jahr 2009 nach der Zahl der zum 15. März 2008 in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 3 (Bogen P) erfassten Tagespflegepersonen. Dabei wird die Zahl der Tagespflegepersonen zu Grunde gelegt, die mit einem Qualifizierungskurs von 30 bis 120 Stunden und mit 121 oder mehr Stunden erfasst sind.
- 2.6.3 Die Zuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege betragen für jeden Stadt- und Landkreis sowie für kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt
- a) mit bis zu 5000 Kleinkindern 4,00 Euro je Kleinkind,
 - b) mit 5001 bis 10 000 Kleinkindern 3,25 Euro je Kleinkind,
 - c) mit über 10 000 Kleinkindern 2,75 Euro je Kleinkind
- und je erfasste Tagespflegeperson nach Nummer 2.6.2
- d) von 30 bis 120 Stunden (Unterrichtseinheiten) 140 Euro,
 - e) von 121 und mehr Stunden (Unterrichtseinheiten) 170 Euro.
- 2.6.4 Verzichtet eine kreisangehörige Gemeinde mit eigenem Jugendamt auf die auf sie entfallende Zuwendung, wird die Zahl der Kinder unter drei Jahren nach Nummer 2.6.3 bei der Ermittlung der Zuwendung für den zuständigen Landkreis berücksichtigt.
- 2.6.5 Soweit die den Zuwendungsempfängern gewährten Zuschüsse und die nach Nr. 2.5.3 nachzuweisenden Beträge an freie Träger weitergeleitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Jugendhilfeträgern im Bereich der Kindertagespflege getroffen werden und die den Aufwand der freien Träger für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen angemessen berücksichtigen. Die §§ 3 und 4 SGB VIII sind zu beachten.
- 2.7 *Verfahren*
- 2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Regierungspräsidium. Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres unter Zurechnung der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhobenen Daten die Berechnungsgrundlagen sowie die anteilig auf die einzelnen öffentlichen Jugendhilfeträger entfallenden Beträge bekannt.
- 2.7.2 Die Zuschüsse sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres, im Jahr 2009 bis zum 30. April 2009, bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, durch welche förderberechtigten Träger nach Nummer 2.4 die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen wahrgenommen wird und in welcher Höhe eine eigene Beteiligung des Stadt- und Landkreises oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt im Sinne von Nummer 2.5.3 erfolgt.
- 2.7.3 Im Bewilligungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, nach Bestandskraft Teilbeträge des in einem Gesamtbetrag eingegangenen Zuschusses nach Maßgabe der Nummern 2.7.4 und 2.7.5 zweckgebunden weiter zu bewilligen und auszahlen.
- 2.7.4 Abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO werden die Zuschüsse zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres, frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Der Zuwendungsempfänger leitet diese sowie die komplementär zu erbringenden Mittel auf Grundlage der nach Nummer 2.6.5 geschlossenen Vereinbarung in vierteljährlichen Zahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Träger der Maßnahmen weiter. Vereinbarungen über kürzere Auszahlungsfristen sind hiervon unberührt.

2.7.5 Mit der Weiterbewilligung der Fördermittel sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu verpflichten, im vorgegebenen Verwendungsnachweis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diese sind an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. In den Nachweisen ist insbesondere darzulegen,

- a) welche Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durchgeführt und
- b) wie viele Tagespflegepersonen mit 30 bis 120 und wie viele mit 121 und mehr Qualifizierungsstunden zum Stichtag 1. März erfasst waren.

Dies gilt entsprechend, soweit mit den Zuwendungen eigene Projekte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

2.7.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind mit Ausnahme der Nummer 3 ANBest-P entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift von ihnen abgewichen wird.

3 Inkrafttreten

3.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

3.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die VwV Kleinkindbetreuung vom 14. November 2006 (GABl. S. 584) außer Kraft.

GABl. S. 47

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren

Vom 29. Dezember 2008 – Az.: 53-7903.80/493 –

1 Präambel

Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren entstanden in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 60er Jahre. Sie sorgen sowohl für den Fortbestand kultureller Traditionen als auch für neue Entwicklungen. Zugleich stellen sie ein wichtiges Sprungbrett für den künstlerischen Nachwuchs dar. Kulturinitiativen und soziokulturelle Zentren leisten einen wesentlichen Beitrag für die kulturelle Grundversorgung der Bevölkerung insbesondere auch in ländlichen Gebieten. Diese vielfältigen, kulturpolitisch wichtigen Aufgaben werden staatlich gefördert.

Soziokulturelle Zentren haben mannigfaltige Ausprägungsformen. Zu den Grundsätzen ihrer Arbeit gehören die Durchführung spartenübergreifender und multifunktionaler Veranstaltungen, die Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten, der Anstoß sozialer, politischer und kultureller Lernprozesse durch die Entfaltung eigener schöpferischer Aktivitäten bei Zuschauern und Zuhörern sowie die Förderung kultureller und künstlerischer Initiativen. Die meisten dieser Initiativen haben sich in der »Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg e. V.« (LAKS) zusammengeschlossen.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der veranschlagten Mittel, nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie den maßgeblichen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3 Zuwendungsziel

Durch die Zuwendungen sollen die Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren bei ihrer vielfältigen kulturellen Arbeit unterstützt werden. Dies geschieht durch die Förderung von Projekten, Ausstattungsmaßnahmen und Baumaßnahmen im Rahmen einer Projektförderung sowie der laufenden Programmarbeit im Rahmen einer institutionellen Förderung.

3.1 Projektförderung

3.1.1 Förderung von Projekten

Projekte sind zeitlich befristete künstlerische und kulturelle Aktivitäten. Soziokulturelle Projekte sollen der Entwicklung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Bürger dienen und diesen Ausdruck verleihen.

3.1.2 Förderung von Ausstattungsmaßnahmen

Hierunter fallen Ausstattungsgegenstände, die der Kulturarbeit soziokultureller Einrichtungen förderlich sind (Anlage 1). Nicht zuwendungsfähig sind alle Arten von Verbrauchsgütern.

3.1.3 Förderung von Baumaßnahmen

Es können Um-, An- und Ausbaumaßnahmen, die sich auf öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie zum

Anlage 1

Tabellen und Diagramme

Übersicht

Nr.	Text	Raumschaft	Quelle
1	Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008	Aufteilung nach Regionen	Städte und Gemeinden
2	Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008	Region Alb	Städte und Gemeinden
3	Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008	Region Echaz-Neckar	Städte und Gemeinden
4	Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008	Region Ermstal	Städte und Gemeinden
5	Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren: Ausbaustufen 1-2	Aufteilung nach Städten und Gemeinden	Städte und Gemeinden

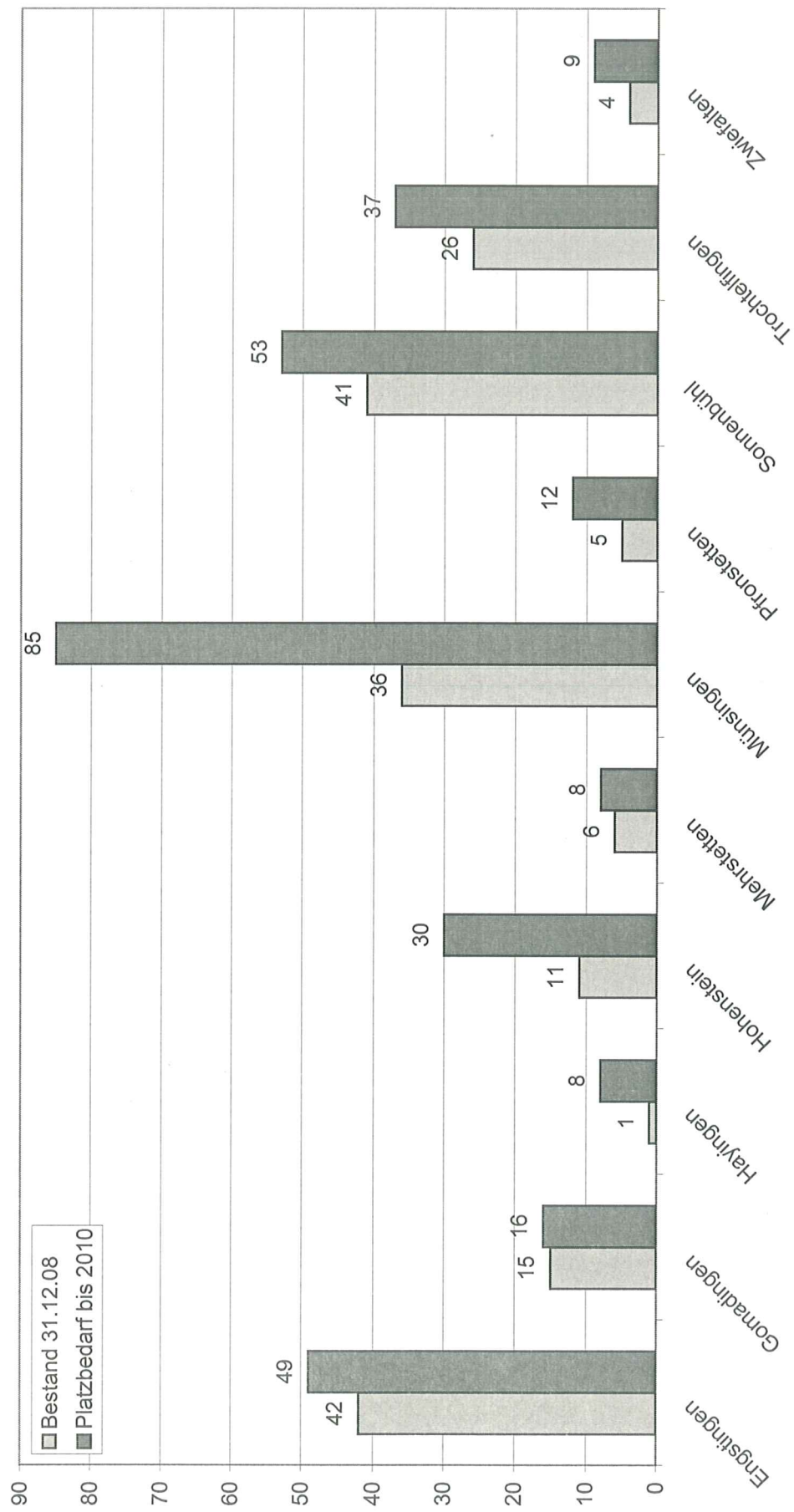
Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008

Aufteilung nach Regionen



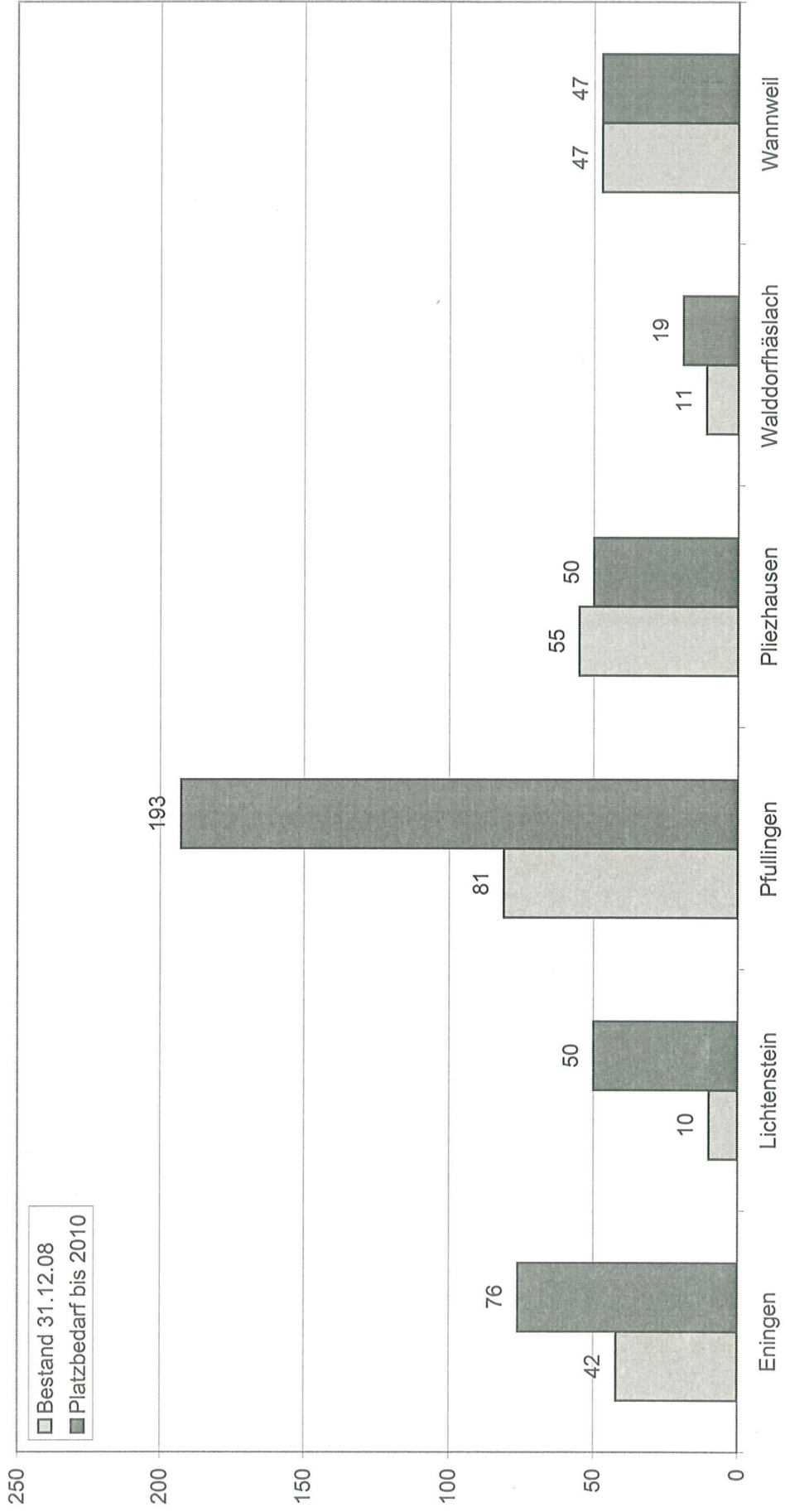
Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008

Region Alb



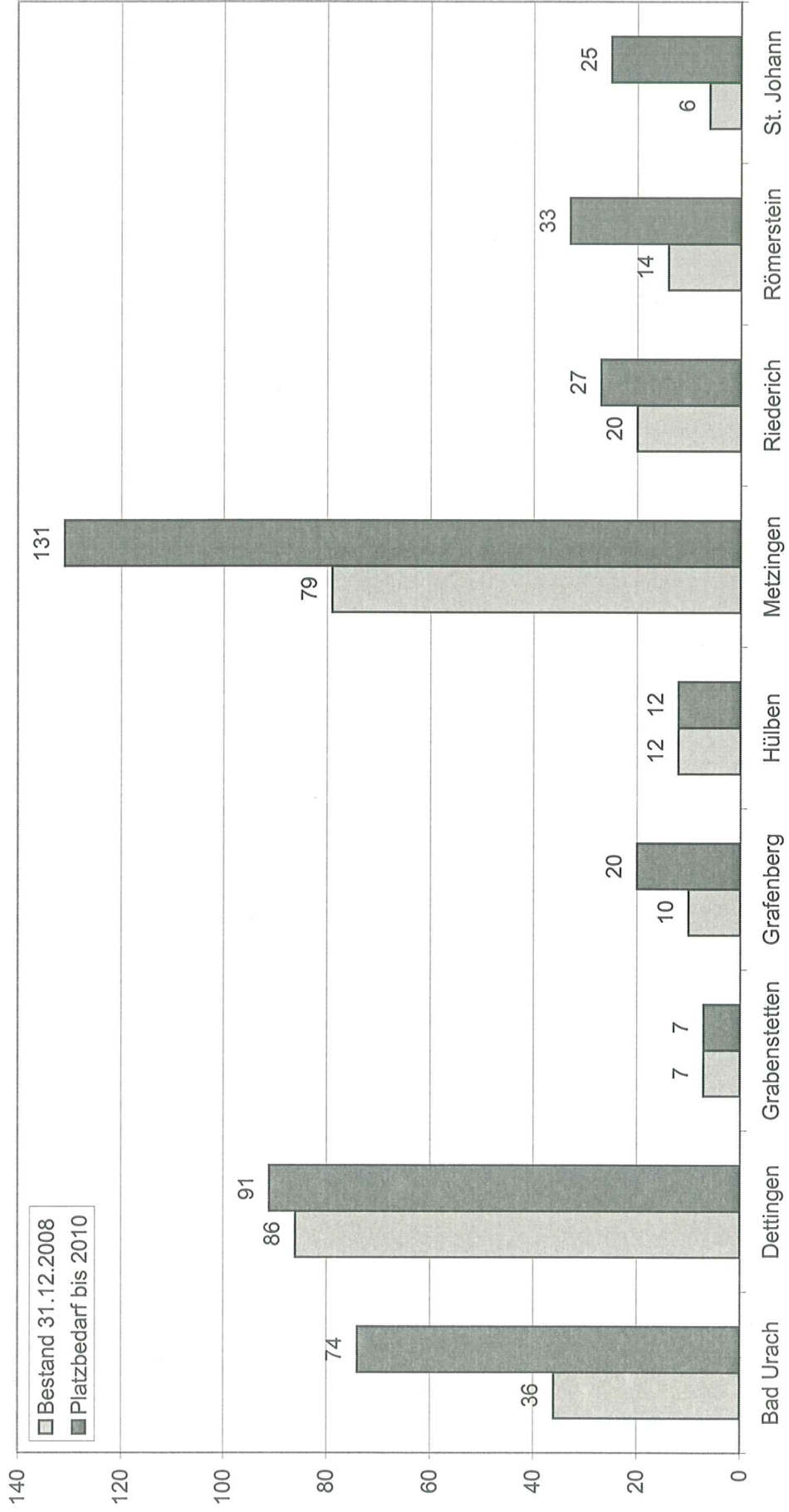
Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008

Region Echaz-Neckar



Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008

Region Ermstal



Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren am 31.12.2008: Ausbaustufen

Gemeinde	Region	Plätze 31.12.2008	Versorgungsquote 31.12.2008	Stufe 1	Stufe 2	Platzbedarf Okt. 2010 Einschätzung Gemeinde/Stadt	Versorgungsquote 01.10.2010
Engstingen	Alb	42	29,58	7	0	49	34,51
Gomadingen	Alb	15	28,85	0	1	16	30,77
Hayingen	Alb	1	1,56	3	4	8	12,50
Hohenstein	Alb	11	10,00	0	19	30	27,27
Mehrstetten	Alb	6	18,75	2	0	8	25,00
Münsingen	Alb	36	9,35	30	19	85	22,08
Pfronstetten	Alb	5	10,00	7	0	12	24,00
Sonnenbühl	Alb	41	22,16	5	7	53	28,65
Trochtelfingen	Alb	26	17,45	0	11	37	24,83
Zwiefalten	Alb	4	7,41	2	3	9	16,67
Alb		187	15,29	56	64	307	25,10
Eningen	Echaz-Neckar	42	15,44	19	15	76	27,94
Lichtenstein	Echaz-Neckar	10	3,92	30	10	50	19,61
Pfullingen	Echaz-Neckar	81	15,70	54	58	193	37,40
Pliezhausen	Echaz-Neckar	55	21,57	-5	0	50	19,61
Waldorfhäslach	Echaz-Neckar	11	8,80	5	3	19	15,20
Wannweil	Echaz-Neckar	47	37,90	0	0	47	37,90
Echaz-Neckar		246	15,90	103	86	435	28,12
Bad Urach	Ernstal	36	12,46	13	25	74	25,61
Dettingen	Ernstal	86	33,20	5	0	91	35,14
Grabenstetten	Ernstal	7	17,07	0	0	7	17,07
Grafenberg	Ernstal	10	15,63	6	4	20	31,25
Hülben	Ernstal	12	17,39	0	0	12	17,39
Metzingen	Ernstal	79	14,03	25	27	131	23,27
Riederich	Ernstal	20	15,75	5	2	27	21,26
Römerstein	Ernstal	14	12,39	19	0	33	29,20
St.Johann	Ernstal	6	4,44	9	10	25	18,52
Ernstal		270	16,27	82	68	420	25,30
Reutlingen Nord+Süd		551	19,60	82-2*	59	690	24,55
Gesamt		1254	17,32	321	277	1852	25,58

* 2 Plätze aus dem Bestand am 31.12.2008 werden gesondert ausgewiesen.

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend
Landesjugendamt

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

**Empfehlungen
zu laufenden Geldleistungen für Kinder
in Kindertagespflege nach dem SGB VIII**

1 Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

2 Laufende Geldleistung

2.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

2.2 Die laufende Geldleistung pro Stunde beträgt in der Kindertagespflege:

	4,3 Wochen pro Monat	
	172 Stunden/Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 € (44,6 %)	1,74 € (44,6 %)
Förderungsleistung	372,00 € (55,4 %)	2,16 € (55,4 %)
	672,00 € (100 %)	3,90 € (100 %)

2.3 Die Sachkosten orientieren sich an der Betriebsausgabenpauschale als steuerliche Freistellung aus Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst.

2.4 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen (derzeit: 6,61 € pro Monat).

2.5 Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 39,80 € pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

2.6 Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v.H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 62,58 € Krankenversicherung pro Monat und 8,19 €/9,24 € Pflegeversicherung pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

3. Zusätzliche oder außergewöhnliche Betreuungszeiten

Ferienzeiten und gegebenenfalls ausfallende Zeiten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zeiten aus Über-Nacht-Betreuungen, die von der Tagespflegeperson zusätzlich abgedeckt werden, werden als Stundenwerte addiert und zusammen mit den sonstigen im jeweiligen Monat anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt.

4. Inkrafttreten

Es wird empfohlen, diese Regelung ab 01.07.2009 anzuwenden.